

Bekanntmachung

Datum: 27. September 2026

Vorlagen:

eidgenössische Volksabstimmung:

- Volksinitiative "Wahrung der schweizerischen Neutralität (Neutralitätsinitiative)"
- Volksinitiative "Für eine sichere Ernährung – durch Stärkung einer nachhaltigen inländischen Produktion, mehr pflanzliche Lebensmittel und sauberes Trinkwasser (Ernährungsinitiative)"

kantonale Volksabstimmung:

- Volksinitiative "Gegen Fan-Gewalt" und Gegenentwurf
- Referendumsabstimmung über die Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes
- Weiterentwicklung Standortförderung. Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik
- Sonderkredit zur Erweiterung und Umnutzung der Kantonsschule Reussbühl

Urnenbüro: Gemeindehaus (1. Stock), Dorfchärn 1, 6247 Schötz

Urnenbürozeit: Sonntag, 27. September 2026 **10.00 - 10.30 Uhr**

Schalteröffnungszeiten: Für die briefliche Stimmabgabe bei der Gemeindekanzlei:

Montag und Mittwoch	08.00 - 11.30 h und 14.00 - 17.00 h
Dienstag	08.00 - 11.30 h
Donnerstag	08.00 - 11.30 h und 14.00 - 17.00 h
Freitag	08.00 - 11.30 h und 14.00 - 16.00 h

Stimmregister: Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.

Stimmberechtigt: Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder

durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 22. September 2026 ihren politischen Wohnsitz in Schötz gesetzlich geregelt haben.

Das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 26. September 2014 und der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland.

Stimmrechtsausweis:

Die Stimmberechtigten erhalten den Stimmrechtsausweis zusammen mit den Botschaften, dem amtlichen Stimmkuvert und den Stimmzetteln. Der Stimmrechtsausweis ist bei der persönlichen Stimmabgabe im Urnenbüro abzugeben bzw. muss bei der brieflichen Stimmabgabe unterzeichnet beigelegt werden.

Persönliche Stimmabgabe:

Die Stimmzettel können bereits zu Hause ausgefüllt werden. Sie sind vom Urnenbüro auf der Rückseite mit dem Kontrollstempel zu versehen und können dann in die Urne eingelegt werden.

Briefliche Stimmabgabe:

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Stimmmaterials möglich. Die von Hand ausgefüllten Stimmzettel sind in das amtliche grüne Stimmkuvert zu legen und zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis verschlossen rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Post aufzugeben, am Schalter der Gemeindeverwaltung abzugeben oder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung bis **Sonntag, 27. September 2026, 10.30 Uhr**, zu werfen. Briefliche Stimmabgaben können auch im Urnenlokal dem Urnenbüro überbracht werden.

Stimmrechtsbeschwerden:

Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Stimmrechtsbeschwerde innert 3 Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

Die Beschwerde ist an den Regierungsrat des Kantons Luzern zu richten.

Schötz, 29. Juli 2026

GEMEINDERAT SCHÖTZ
Gemeindepräsidentin



sig. Regula Lötscher-Walthert

Gemeindeschreiber

sig. Reto Helfenstein